



An den Grossen Rat

12.5109.02

ED/P125109
Basel, 3. Mai 2012

Regierungsratsbeschluss
vom 24. April 2012

Interpellation Nr. 35 Beatriz Greuter betreffend Vermittlung und Zuteilung von Tagesbetreuungsplätzen

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 18. April 2012)

„Eine mir bekannte Mutter (Kind ist <18 Monaten alt) welche selbstständig arbeitet, hat ihr Kind fristgerecht und mit allen nötigen Unterlagen bei der Vermittlungsstelle für einen Tagesbetreuungsplatz angemeldet. Nach 10 Monaten Wartefrist und mehrmaligem Nachfragen, wo und ab wann sie einen Tagesbetreuungsplatz für ihr Kind hat, hat sie sich entschlossen ihr Kind in eine private Institution anzumelden. Die junge Mutter kommt nicht aus Basel, und war über den komplizierten und langwierigen Prozess sehr erstaunt.

Der Grosse Rat hatte 2006 das Tagesbetreuungsgesetz dahingehend ergänzt, als dass bei rechtzeitiger Meldung und nach Eingang aller relevanten Unterlagen, die Vermittlungsstelle den Eltern innert drei Monaten mindestens ein Angebot unterbreiten muss.

2010 wurde von Anita Heer eine Interpellation betreffend „Wartezeiten bei der Zuteilung eines Tagesbetreuungsplatzes für Kinder“ eingereicht. In der Beantwortung wird geschrieben, dass kein zusätzlicher Handlungsbedarf vorhanden sei. Da der erwähnte Fall nicht der Einzige ist, der der Interpellantin zugetragen worden ist, und auch die Medien das Thema aufgegriffen haben, hat sich die Situation scheinbar seit 2010 tendenziell verschlechtert.

Die Interpellantin bittet die Regierung deshalb um die Beantwortung folgender Fragen:

- Wie haben sich die Wartezeiten seit 2010 verändert, bei Kleinkindern bis 18 Monaten und bei Kindern ab 18 Monaten?
- Wie hat sich die durchschnittliche Wartezeit für die Vermittlung eines Tagesbetreuungsplatzes für Kleinkinder, insbesondere Kinder bis 18 Monate, in den letzten 12 Monaten verändert?
- Wie sind die jetzigen Wartefristen bei Kleinkindern bis 18 Monaten und den Kindern ab 18 Monaten?
- Kann dem Bedarf an Betreuungsplätzen für Kleinkinder bis 18 Monaten Rechnung getragen werden?
- Wie findet die Priorisierung bei den Wartezeiten auf subventionierte und private (Vollzahler) Plätze statt? Hat sich diese gegenüber 2010 verändert?
- Wenn die Frist von drei Monaten nicht eingehalten werden kann, woran liegt das?
- Was gedenkt der Regierungsrat in Zukunft zu tun, um die gesetzliche Wartefrist von drei Monaten einhalten zu können?
- Wie will der Regierungsrat eine frühzeitige und kontinuierliche Benachrichtigung der Eltern garantieren?

- Wie kann grundsätzlich mehr Transparenz bei der Vermittlung geschaffen werden?
- Ist die Vermittlungsstelle unterbesetzt?
- Warum können die Anmeldungen nicht direkt durch die Eltern bei den Tagesheimen platziert werden, ohne dem Zwischenschalten einer Vermittlungsstelle?

Beatriz Greuter“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

Eltern, die berufstätig sind, suchen in der Regel bereits sehr früh nach einer Betreuungslösung für ihr Kind. Für diese Eltern beginnt das Warten auf einen Platz mit der Anmeldung ihrer Bedürfnisse bei der Vermittlungsstelle. Wenn sie sich beispielsweise bereits vor der Geburt melden, was häufig der Fall ist, und einen Platz für ihr Kind suchen, sobald es halbjährig ist, sind aus Sicht der Eltern «Wartezeiten» von zehn Monaten möglich. Je länger sie dabei über den konkreten Ort und den konkreten Termin im Ungewissen sind, desto aufreibender kann diese Zeit für sie werden. Manche Eltern wünschen sich daher ein Vermittlungssystem, wie sie es beispielsweise bei der Bank oder Post im Alltag erleben. Hier gibt es eine klare Reihenfolge, die diejenigen bevorzugt, die zuerst gekommen sind.

Das Tagesbetreuungsgesetz sieht ein anderes System vor, das diesen Erwartungen nicht entspricht. Die vom Grossen Rat im Tagesbetreuungsgesetz beschlossene Regelung der Anmeldung und Zuteilung eines Platzes wurde unter anderem bestimmt durch die Absicht, keine Tagesheimplätze auf Vorrat zu schaffen. Mit den vom Grossen Rat beschlossenen Fristen im Anmeldeverfahren kann bei einer nicht ausserordentlich ansteigenden Nachfrage der Bedarf an Tagesheimplätzen innert der bekannten Fristen gedeckt werden. Das Anmeldeverfahren gemäss Tagesbetreuungsgesetz kann wie folgt beschrieben werden:

Bei der Anmeldung müssen Eltern den Wunschtermin bestimmen, zu dem sie einen Betreuungsplatz benötigen. Weiter müssen sie drei Monate vor diesem Wunschtermin die Unterlagen vollständig einreichen. Die gesetzliche Frist beginnt nicht mit der Anmeldung, sondern ab dem Zeitpunkt, an dem der Wunschtermin überschritten ist. Das Gesetz schreibt vor, Eltern spätestens drei Monate nach diesem Wunschtermin einen Vorschlag zu unterbreiten¹. Das gelingt in der überwiegenden Anzahl der Fälle. Nicht innert der festgelegten Fristen vermittelt werden können Tagesheimplätze dann, wenn die Eltern ihr Kind ausschliesslich in einem bestimmten Tagesheim an einzelnen Tagen betreut haben möchten. Dann kann nicht

¹ § 3 Abs. 2 Tagesbetreuungsgesetz lautet:

Das Angebot ist so zu planen, dass Eltern bei rechtzeitiger Meldung und nach Vorhandensein der notwendigen Unterlagen in der Regel innert drei Monaten nach dem gewünschten Termin ein Angebot für einen Tagesbetreuungsplatz unterbreitet werden kann.

§ 13 Tagesbetreuungsverordnung lautet:

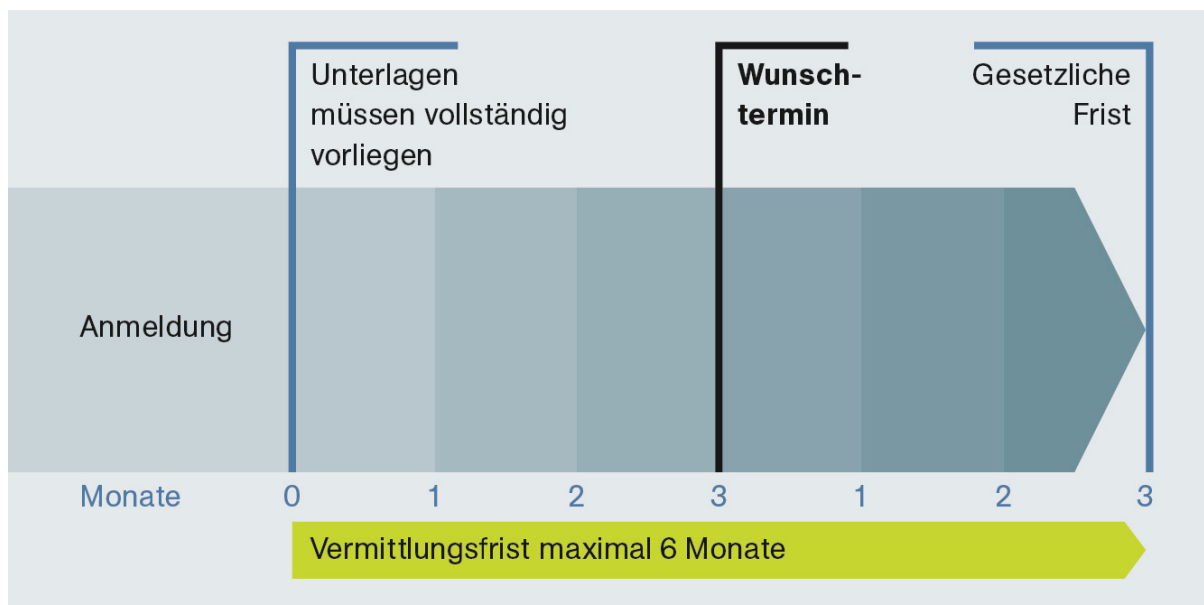
Die Vermittlungsstellen unterbreiten den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ein oder mehrere Angebote für einen Tagesbetreuungsplatz. Die Wartefrist zwischen dem von den Eltern bzw. den Erziehungsberechtigten gewünschten Eintrittsdatum und dem angebotenen Eintrittsdatum beträgt gemäss § 4 Abs. 2 Tagesbetreuungsgesetz in der Regel maximal drei Monate.

² *Die für die Vermittlung erforderlichen Unterlagen (insbesondere gewünschte Betreuungszeiten und Formular Elternbeitrag mit Beilagen) müssen den Vermittlungsstellen mindestens drei Monate vor dem gewünschten Eintrittsdatum vollständig vorliegen. Falls diese Unterlagen später eintreffen oder unvollständig sind, verlängert sich die maximale Wartefrist entsprechend.*

³ *Die Wartefrist kann sich weiter verlängern, wenn die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten spezielle Anforderungen an das Angebot stellen.*

garantiert werden, dass in eben diesem einen Tageheim zu den gewünschten Zeiten ein Platz frei ist. In solchen Fällen kann es länger dauern als per Gesetz und Verordnung vorgesehen.

Unstimmigkeiten hinsichtlich der Berechnung der Vermittlungsfrist entstehen nicht selten auch dadurch, dass Eltern glauben, ab der ersten Kontaktaufnahme mit der Vermittlungsstelle laufe die Frist. Dies geschieht oft auch trotz des ausdrücklichen Hinweises, dass die Frist erst ab dem Tag des Vorliegens sämtlicher für die Anmeldung relevanter Unterlagen zu laufen beginnt.



Es sind drei Fälle bekannt, in denen die Vermittlungsfrist die Dauer von einem Jahr überschritten hat. In allen drei Fällen kam aus unterschiedlichen Gründen nur eine bestimmte Einrichtung zur Platzierung infrage.

Wegen der genannten Unsicherheiten wünschen sich manche Eltern auch in Bezug auf die Vermittlungsfrist nach dem Wunschtermin ein einfaches und erkennbares System, wie sie es eben von der Bank oder Post her kennen. Eine überschaubar aufgestellte Warteschlange ist jedoch nur möglich, wenn der Kunde keine Wahl hat, an welchem Schalter er bedient wird. Es wäre aber unbefriedigend, wenn Eltern gar keine Wahl zum Ort oder zu den Betreuungszeiten vom Tagesheim mehr hätten. Wenn bei der Vermittlung Rücksicht auf örtliche und zeitliche Bedürfnisse der Eltern genommen werden soll, kann es nicht streng nach einer Reihenfolge gehen.

Wenn der Wunschtermin schon nicht eingehalten werden kann, wäre es für Eltern entlastend, wenn sie wenigstens frühzeitig erfahren würden, wann ein Platz im gewünschten Tagesheim frei wird. Leider sind solche Voraussagen in Basel-Stadt nicht möglich, weil heute Kinder auch dann noch in Tagesheimen weiter betreut werden dürfen, wenn sie schulpflichtig werden und weil die Kündigungsfrist nur zwei Monate beträgt. Ohne eindeutige Altersbegrenzung kann die Vermittlungsstelle aber erst Zusagen machen, wenn ein Platz durch eine

Kündigung tatsächlich frei wird. Diese Information erfährt die Vermittlungsstelle infolge der zweimonatigen Kündigungsfrist nur relativ kurz vor einem Austritt. Dies erschwert eine vorausschauende Planung. Vor diesem Hintergrund erhalten wartende Eltern häufig sehr kurzfristig einen Vorschlag.

Die Situation für wartende Eltern liesse sich entspannen, wenn die Kündigungsfristen für einen Tagesheimplatz stark verlängert oder eine rigorose Altersbegrenzung eingeführt würde. Hinsichtlich der Möglichkeiten, Kinder ausserfamiliär betreuen zu lassen, befinden wir uns in einer Übergangszeit. Die Angebote in Tagesheimen und bei Tagesfamilien sind in den letzten Jahren massiv erweitert worden. Gleichzeitig sind Schulen mit Tagesstrukturen eingeführt worden. Gemäss Beschluss der Regierung sollen diese schulischen Angebote gemäss Nachfrage und finanziellen Möglichkeiten weiter entwickelt werden. Budgetiert sind für die Jahre 2013 und 2014 zusätzlich 150 und ab 2015 jährlich 250 neue Plätze. Sobald an allen Schul-Standorten die Strukturen vorhanden sind, kann der Besuch eines Tagesheims durch die Einführung einer Alterslimite beschränkt werden. Dies schafft mehr Plätze in den Tagesheimen, wo heute 517 Kinder im Primarschulalter (ohne Kindergarten, Stand Oktober 2010) und 141 Kinder im Sekundarschulalter betreut werden. Vor dem Hintergrund der Entwicklungen in den letzten Jahren scheinen solche Massnahmen heute aber nicht angezeigt. Das Angebot an Plätzen hat in den letzten Jahren mit der Nachfrage grösstenteils mit wenigen Ausnahmen Schritt halten können. Obwohl der Kanton selbst keine Tagesheime führt, hat er Rahmenbedingungen geschaffen, die gemeinnützige Trägerschaften wie auch Firmen motiviert haben, das Angebot auszubauen:

- Investitionsbeiträge des Kantons fördern den Umbau von Liegenschaften und die Einrichtung neuer Plätze für Tagesheime;
- je nach Einkommen und Vermögen der Eltern richtet der Kanton Beiträge aus, was die Nachfrage nach Plätzen erhöht, aber auch das Inkassorisiko der Einrichtungen senkt;
- die Bedingungen für Bewilligung und Aufsicht schaffen für alle Anbieter gleiche Voraussetzungen;
- der Kanton verzichtet auf unnötige Reglementierungen der Anbieter.

Vor diesem Hintergrund konnte das Angebot in den letzten fünf Jahren um 60 % erhöht werden. Auch in diesem Jahr werden zusätzliche Tagesheimplätze geschaffen.

	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Plätze in Tagesheimen mit Leistungsvereinbarung	1'080	1'143	1'241	1'247	1'294	1'378
Plätze in Tagesheimen ohne Leistungsvereinbarung	599	678	802	1'061	1'147	1'339
Plätze in Firmentagesheimen	262	262	262	372	394	393
Total	1'941	2'083	2'305	2'680	2'835	3'110

Insgesamt werden in den Tagesheimen 4'200 Kinder betreut. Nach einer aktuellen Hochrechnung werden weitere 1'650 Kinder in Spielgruppen betreut. Mit diesen Zahlen nimmt der Kanton Basel-Stadt im nationalen Vergleich mit anderen Städten eine Spitzenstellung ein. Andere Länder sind noch sehr weit von diesen Zielen entfernt. So hofft Deutschland bei-

spielsweise mittelfristig, für 30 % der Kinder einen Platz anbieten zu können. Dagegen werden in Basel von Tagesheimen und Spielgruppen über 50 % der Kinder im Vorschulalter betreut.

Parallel zu den Tagesheimen baut der Kanton die Tagesstrukturen an den Schulen aus. Anders als Tagesheime, die im Prinzip überall in der Stadt aufmachen können, müssen die Tagesstrukturen an der Schule oder in der Nähe der Schule verwirklicht werden. Je nach Schulstandort bestehen unterschiedliche Rahmenbedingungen und Herausforderungen. Dieser Ausbau kommt gut voran, wenngleich das Tempo je nach Standort variiert. Die Bevölkerung hat in einer Volksabstimmung eine Initiative verworfen, welche einen schnelleren Ausbau der Schulen mit Tagesstrukturen gefordert hat.

Auch die Einführung längerer Kündigungsfristen für einen Tagesheimplatz scheint nicht angezeigt, weil dadurch auch Nachteile für Familien entstehen könnten.

Am Stichtag 18. April 2012 sind elf Plätze in subventionierten Tagesheimen offen. Die Internetplattform «Kinderbetreuung Schweiz» (<http://www.kinderbetreuung-schweiz.ch/>) hat an diesem Tag 60 freie Plätze in Basel-Stadt recherchiert. Wieviele Plätze frei sind, ist besonders für die Eltern relevant, die alle Voraussetzungen erfüllen, deren Wunschtermin aber dennoch überschritten ist. Am selben Stichtag waren 67 solcher Eltern bei der Vermittlungsstelle gemeldet. Auch wenn es über diese 67 Eltern hinaus weitere Familien auf der Suche nach einem Betreuungsplatz gibt, die nicht bekannt sind, scheinen einschneidende Massnahmen wie längere Kündigungsfristen oder Altersbegrenzungen nicht angezeigt.

Der Regierungsrat beantwortet die einzelnen Fragen wie folgt:

Es ist nicht möglich, in kurzer Zeit statistische Angaben zu Kindern unter 18 Monaten und über 18 Monaten zu machen, da die Datenbank nicht auf solche Anfragen hin konzipiert ist. Um dem Anliegen der Interpellation dennoch möglichst genau entsprechen zu können, wurde der Anteil der unter 18 Monate alten Kinder für den März 2012 ausgezählt. Er betrug 33 %.

Wie haben sich die Wartezeiten seit 2010 verändert, bei Kleinkindern bis 18 Monaten und bei Kindern ab 18 Monaten?

Ein Indikator für die Wartezeit sind diejenigen Kinder, die nicht innerhalb der gesetzlichen Frist (siehe Grafik) vermittelt werden konnten. Dabei ist zu unterscheiden, ob die Verzögerung aufgrund fehlender Voraussetzungen oder aufgrund fehlender Angebote verursacht wurde.

	2009	2010	2011
Anzahl Kinder, die von der Vermittlungsstelle vermittelt wurden.	671	758	937
Davon Anzahl Kinder, die länger als drei Monate nach Wunschtermin auf einen Platz warten mussten.	77	97	121
Fehlende Voraussetzungen: Davon Anzahl Kinder, bei denen die Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht wurden, ein vorgeschlagenes Tagesheim abgelehnt wurde oder nur ein ganz bestimmtes Tagesheim in Frage kam.	71	96	94
Fehlendes Angebot: Anzahl Kinder, denen nicht innerhalb der gesetzlichen Frist ein Tagesheimplatz angeboten werden konnte, obwohl sämtliche Bedingungen erfüllt waren.	6	1	27

Die Anzahl der Vermittlungen hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Auch zugenommen hat die Anzahl der Kinder, denen nicht innerhalb der gesetzlichen Frist ein Platz angeboten werden konnte. Im Jahr 2011 sind 3 % der Vermittlungen nicht innert der gesetzlichen Frist erfolgt.

Wie hat sich die durchschnittliche Wartezeit für die Vermittlung eines Tagesbetreuungsplatzes für Kleinkinder, insbesondere für Kinder bis 18 Monate, in den letzten 12 Monaten verändert?

Die durchschnittliche Zeit zwischen Wunschtermin und effektivem Eintrittstermin betrug im Jahre 2009 – wie in der Interpellation Heer ausgeführt – 28 Tage. Im vergangenen Jahr betrug diese Zeit 41 Tage.

Wie sind die jetzigen Wartefristen bei Kleinkindern bis 18 Monaten und den Kindern ab 18 Monaten?

Die durchschnittliche Wartefrist kann nur über alle Kinder und nicht speziell für Kinder unter 18 Monaten ausgewertet werden. Insgesamt bewegt sich die aktuelle Wartezeit unabhängig vom Alter der Kinder im selben Rahmen wie im vergangenen Jahr (Ende März 2012: 39 Tage).

Kann dem Bedarf an Betreuungsplätzen für Kleinkinder bis 18 Monaten Rechnung getragen werden?

Um dem Bedarf an Betreuungsplätzen für Kleinkinder zu entsprechen, werden Kinder im Primar- und Sekundarschulalter nur noch dann in ein Tagesheim aufgenommen, wenn eine Fachstelle einen besonderen Bedarf bestätigt hat. Zudem ist in den letzten Jahren das Angebot an Tagesbetreuungsplätzen massiv ausgebaut worden. Für die überwiegende Mehrheit der Nachfragenden konnten die entsprechenden Angebote vermittelt werden. Die Rahmenbedingungen sind mit Blick darauf nach wie vor günstig. Aktuell ist die zuständige Fachstelle mit verschiedenen Einrichtungen im Gespräch, die insgesamt fünf Tagesheime mit zusammen 135 Plätzen eröffnen wollen. Teilweise müssen noch bauliche oder feuerpolizeiliche

Auflagen erfüllt werden, bis die Inbetriebnahme erfolgen kann. Auch deshalb wäre es verfrüht, weitere Interventionen zu tätigen. Die festgestellte hohe Wachstumsdynamik in der Nachfrage kann aber auch in Zukunft dazu führen, dass Engpässe auftreten.

Wie findet die Priorisierung bei den Wartezeiten auf subventionierte und private (Vollzahler) Plätze statt? Hat sich diese gegenüber 2010 verändert?

Die Vermittlung findet für Plätze in *subventionierten Tagesheimen* statt. Eltern, die seit ihrem Wunschtermin am längsten warten, erhalten bevorzugt Vorschläge, wobei nach Möglichkeit örtliche und zeitliche Betreuungsbedürfnisse mitberücksichtigt werden. Die Erfüllung von speziellen Wünschen hinsichtlich der Betreuungstage und -stunden sowie der einzelnen Tagesbetreuungseinrichtung innert der gesetzlichen Frist kann jedoch nicht garantiert werden. Die Vermittlungsstelle wird in solchen Fällen Eltern darauf aufmerksam machen, dass sie – wenn sie keinen anderen verfügbaren Platz haben möchten – auf das Recht verzichten, innert der gesetzlichen Fristen einen Platz zugewiesen zu erhalten. Eine «überschaubare Warteschlange» wie bei einer Bank oder bei der Post hat – wie eingangs geschildert – nicht oberste Priorität.

Bei den *mitfinanzierten Tagesheimen* und den *nicht mitfinanzierten Tagesheimen* liegt es an den Eltern, sich um einen Platz zu bemühen. Die Vermittlungsstelle weist die Eltern auf freie Plätze in mitfinanzierten Tagesheimen hin, die sich in Wohnnähe der Eltern befinden, sofern sie von den freien Plätzen Kenntnis hat. Es besteht keine Pflicht für die betreffenden Institutionen, der Vermittlungsstelle freie Plätze zu melden.

Wenn die Frist von drei Monaten nicht eingehalten werden kann, woran liegt das?

Dafür gibt es mehrere Gründe. Wie erwähnt, können Sonderwünsche für ein bestimmtes Tagesheim oft nicht innert der Frist von drei Monaten erfüllt werden. Weiter ergeben sich dann Überschreitungen der Frist, wenn das Angebot nicht im Einklang mit der Nachfrage steht.

Was gedenkt der Regierungsrat in Zukunft zu tun, um die gesetzliche Wartefrist von drei Monaten einhalten zu können?

Die Betreuungsangebote in Tagesbetreuungsinstitutionen und Tagesfamilien einerseits und in Schulen mit Tagesstrukturen andererseits sollen ausgebaut werden. Dadurch werden in Tagesheimen mehr Plätze verfügbar, was die Flexibilität für die Vermittlung erhöht. Trotz dieser sehr wirkungsvollen Massnahmen kann es zu Engpässen kommen. Will man die Praxis aufrecht erhalten, die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel zielgerecht einzusetzen und keine Plätze auf Vorrat zu schaffen, können Engpässe nicht ausgeschlossen werden.

Wie will der Regierungsrat eine frühzeitige und kontinuierliche Benachrichtigung der Eltern garantieren?

Es zeigt sich, dass die Kommunikation mit den Eltern verbessert werden muss. Dies soll insbesondere durch klare Angaben zur «Wartefrist von drei Monaten», zum Anmeldeverfahren und zu alternativen Möglichkeiten (Schulen mit Tagesstrukturen und Tagesfamilien) er-

folgen. Mit der Anmeldung sollen Eltern künftig detailliertere Informationen zum Vorgehen erhalten, auch ist vorgesehen, Informationsveranstaltungen zur familienergänzenden Kinderbetreuung durchzuführen. Wie berichtet, ist es aufgrund der fehlenden Altersbegrenzung und den kurzen Kündigungsfristen jedoch nicht möglich, wartende Eltern kontinuierlich über den Fortschritt der Vermittlung zu orientieren.

Eine weitere Verbesserung ist bereits erfolgt. Seit Anfang Jahr sind die Vermittlungsstelle für Tagesfamilien, die Mütter- und Väterberatung und die Vermittlungsstelle für Tagesheime am gleichen Standort mit einem gemeinsamen Empfang untergebracht. Das soll unter anderem ermöglichen, Eltern von Anfang an bei Fragen der Kinderbetreuung enger und selbstverständlicher zu begleiten. Dies stellt eine deutliche Verbesserung der Dienstleistung gegenüber den Eltern dar.

Wie kann grundsätzlich mehr Transparenz bei der Vermittlung geschaffen werden?

Transparenz im Sinne von Klarheit über den Stand des Vermittlungs-Verfahrens ist ein verständliches Anliegen. Es soll versucht werden, den Informationsfluss weiter zu verbessern. Allerdings ist auch darauf hinzuweisen, dass es Eltern gibt, welche innerhalb von wenigen Tagen mehrfach anrufen und sich über den Stand erkundigen. Mit Informationsveranstaltungen, Merkblättern und direkter Kommunikation mit den Gesuchstellenden sollen Verbesserungen erzielt werden. Insbesondere ist es angezeigt, das nicht einfache Verfahren zu Beginn der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Dienststelle zu beschreiben.

Seit Anfang dieses Jahres können sich Eltern in der Vermittlungsstelle über alle Arten von familienergänzender Kinderbetreuung (Tagesheime, Tagesfamilien, Spielgruppen, Tagesstrukturen) informieren und beraten lassen. Auch dies stellt eine Verbesserung in der Kommunikation zwischen Dienststelle und Interessierten dar.

Ist die Vermittlungsstelle unterbesetzt?

Im vergangenen Jahr zeigte sich aufgrund der stetig steigenden Anfragen für Tagesheimplätze eine Unterbesetzung der Vermittlungsstelle. Per Januar 2012 wurde die Vermittlungsstelle um 70 Stellenprozent aufgestockt. Mit diesem Ausbau wurden auch die Zeiten für die telefonische Erreichbarkeit erweitert. Zudem können sich Eltern seit diesem Jahr in der Vermittlungsstelle direkt vor Ort über alle Arten von familienergänzender Kinderbetreuung (Tagesheime, Tagesfamilien, Spielgruppen, Tagesstrukturen) informieren und beraten lassen. Mit der aktuellen Besetzung kann die Vermittlungsstelle ihre Aufgabe erfüllen.

Warum können die Anmeldungen nicht direkt durch die Eltern bei den Tagesheimen platziert werden, ohne dem Zwischenschalten einer Vermittlungsstelle?

Verfassung und entsprechende Gesetzgebung im Kanton Basel-Stadt gewährleisten einen Anspruch auf Tagesbetreuung innert festgelegter Frist. Der Kanton ist demzufolge in der Pflicht. Wenn der Kanton diese Aufgabe erfüllen will, muss er nicht nur den Überblick über die Angebote haben, sondern auch steuern können. Dies ist die Aufgabe der Vermittlungsstelle. Würden sich Eltern bei Tagesheimen direkt anmelden, ist innert vernünftiger Frist kein Gesamtüberblick über die Situation möglich. Zudem zeigt bereits die heutige Praxis in nicht

subventionierten Tagesheimen, dass Eltern ihre Kinder in verschiedenen Tagesheimen gleichzeitig anmelden. Auch dies zeigt, dass eine zentrale Vermittlungsleistung notwendig ist. Der Überblick über die Kapazitäten in den Heimen muss zwingend gegeben sein, wenn dem gesetzlichen Anspruch Genüge getan werden soll.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin